

16.04.2024

# Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu „**Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen**“

Gesetzesentwurf der Landesregierung  
Drucksache 18/7534

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, Artikel 1 des genannten Gesetzesentwurfs wie folgt zu ändern:

Der Nummer 12 werden die folgenden Buchstaben c bis g angefügt:

„c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bezirksregierungen können die Genehmigungsbehörde im Einzelfall anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben der Windenergie im Sinne des § 35 Absatz 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs auszusetzen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet oder geändert wird, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels zu erreichen und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Die Anweisung der Bezirksregierung nach Satz 1 ist bei Vorhaben, die zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits beantragt waren, ein Jahr nach Eingang der vollständigen Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde zulässig. Dies gilt nicht, wenn bis zum 2. Juni 2023 vollständige Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorlagen. Für nach dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] beantragte Vorhaben ist die Anweisung der Bezirksregierung innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Bezirksregierung von dem Vorhaben in einem Verwaltungsverfahren förmlich Kenntnis erhalten hat. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben kann für ein Jahr, bei Vorliegen besonderer Umstände höchstens um ein weiteres Jahr, längstens bis zum 31. Dezember 2025 ausgesetzt werden. Die Befugnis zur Aussetzung gilt nicht für Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.“

Datum des Originals: 16.04.2024/Ausgegeben: 16.04.2024

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Übersteigt die Dauer einer Untersagung nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 in Verbindung mit einer Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch, einer Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Baugesetzbuch oder einer entsprechenden Untersagung aufgrund anderer Rechtsvorschriften einen Zeitraum von insgesamt vier Jahren, so hat das Land den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teiles des Baugesetzbuches gelten sinngemäß.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Dient die Untersagung ausschließlich oder vorwiegend dem Interesse eines Begünstigten, so kann das Land von ihm die Übernahme der sich aus den Absätzen 4 und 5 ergebenden Entschädigungspflichten verlangen, wenn er der Untersagung zugestimmt hat.“

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Ist aufgrund einer Untersagung nach Absatz 2 oder Absatz 3 einem Dritten Entschädigung zu gewähren, so gelten die Regelungen der Absätze 5 und 6 entsprechend.“

**Begründung:****Zu Nummer 12 c)**

Bundesrechtlich wurde entschieden, den weiteren Windkraftausbau auch im Sinne des Außenbereichsschutzes planerisch gesteuert durchzuführen (BT-Drucksache 20/2355, S. 26; Drucksache 20/2355, S. 32). Hierdurch soll einem großräumig geplanten Ausgleich der Nutzungsinteressen der Vorzug vor kleinräumigen Einzelfallentscheidungen gegeben werden.

In Nordrhein-Westfalen wird im Rahmen der Landesplanung diese Vorgabe insbesondere durch eine gerechte bzw. ausgewogene Verteilung der Ausbauziele auf die einzelnen Planungsregionen (Ziel 10.2-2), Vorgaben zur Austerierung der Ausbauziele mit naturschutzrechtlichen Belangen (Ziele 10.2-6, 10.2-7, 10.2-8, 10.2-9) und dem Grundsatz der Vermeidung übermäßiger Belastung einzelner Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohner (Grundsatz 10.2-11) erreicht. Auf Ebene der Regionalplanung sind diese Vorgaben der Landesplanung durch den geeigneten Ausweis von Windenergiebereichen, in denen der Zubau künftig nach Feststellung der Flächenziele weiterhin privilegiert sein wird (§ 249 Abs. 1 und 2 BauGB), umzusetzen.

Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung und Feststellung des Erreichens der Flächenziele erfordert der bundesrechtlich vorgegebene planerisch gesteuerte Windkraftausbau im Übergangszeitraum eine Lenkung des Ausbaus privilegierter Windenergievorhaben auf Flächen, für die in den Entwürfen der neuen Regionalplanung eine Ausweisung als Windenergiegebiete vorgesehen ist.

Die Umsetzung der vorgenannten raumordnungsrechtlichen Ziele und der Schutz und wechselseitige Ausgleich der von ihnen adressierten Rechtsgüter, kann im Übergangszeitraum nur auf diese Weise gesichert werden (Plansicherung). Ein ungesteuerter Zubau von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum würde sonst die planerischen Auswahlentscheidungen der regionalen Planungsträger ersetzen und letztlich eine erst später wirksame Steuerung über Regionalpläne obsolet machen. Zudem bestünden ohne effektives Sicherungsinstrument auf Regionalplanebene erhebliche Schwierigkeiten bei der Identifikation und Abwägung der Windenergiegebiete, weil sich die Beurteilungsgrundlagen durch neue Vorhabenzulassungen parallel zum Planaufstellungsverfahren fortlaufend ändern würden. Deshalb kann nur mit einem solchen Instrument gewährleistet werden, dass die Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne bis 2025 abgeschlossen werden können und nicht durch Umplanungsnotwendigkeiten im laufenden Verfahren aufgrund eines ungesteuerten Anlagenzubaus verzögert werden.

Für den Fall der Sicherung gemeindlicher Planungen, die der Gewährleistung der Flächensicherungsziele dienen, hat der Bund eine Regelung zur Plansicherung in § 245e Abs. 2 BauGB geschaffen. Es ist fraglich, ob § 245e Abs. 2 BauGB für den Fall der Regionalplanung entsprechend anwendbar ist. Mit der neuen Vorschrift des § 36 Abs. 3 LPIG wird diese Lücke geschlossen. Die Anforderungen, die vom Bundesgesetzgeber an das für die gemeindliche Bauleitplanung geltende Sicherungsinstrument der Zurückstellung nach §§ 245e Abs. 2, § 15 Abs. 3 BauGB gestellt werden, werden daher wertungsgemäß auf das Sicherungsinstrument der Aussetzung nach § 36 LPIG auf Ebene der Regionalplanung übertragen.

Die Gesetzgebungsbefugnis des Landes ergibt sich aus Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GG. Die vom OVG Nordrhein-Westfalen (Az. 22 D 150/22.AK) erfolgte kritische Auseinandersetzung mit dem Steuerungsziel 10.2-13 ist hier nicht einschlägig. Es geht bereits nicht um die Definition von Zielen in einem Raumordnungsplan oder eine mögliche Ausschlusswirkung von Windenergiegebieten im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB.

Das Gesetz trifft keine Regelung über das jeweilige Genehmigungsverfahren der einzelnen Windenergieanlage, sondern normiert nur ein Sicherungsinstrument zur (vorübergehenden) Verfahrensaussetzung. Das Sicherungsinstrument ist an §§ 245e Abs. 2, 15 Abs. 3 BauGB angelehnt und trifft keine Aussage über die endgültige raumordnerische Zulässigkeit einer Anlage. Hierüber entscheidet letztlich, ob auf Regionalplanebene für den Anlagenstandort ein Windenergiegebiet ausgewiesen wird.

Die Verfahrensaussetzung, die auch Anträge auf Vorbescheide erfasst, soll es den Bezirksregierungen ermöglichen, sicherzustellen, dass die zur Erreichung der Flächenziele erforderlichen raumordnungsrechtlichen Regionalplanungen aufgenommen und zu Ende geführt werden können, ohne dass diese Planung durch die Genehmigung von Anlagen an dafür nicht vorgesehenen Standorten vereitelt oder erschwert werden kann. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn sich das Vorhaben außerhalb von den in den Entwürfen der Regionalplanungen vorgesehenen Windenergiegebieten befindet.

Die Anweisung der Bezirksregierung zur Aussetzung des Verfahrens ist bei Vorhaben, die zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits beantragt waren, ein Jahr nach Eingang der vollständigen Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde zulässig, soweit nicht bereits zum 2. Juni 2023 vollständige Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorlagen. Für letztere Fälle ist eine Anweisung zur Aussetzung nicht möglich. Am 2. Juni 2023 hat das Kabinett die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien beschlossen. Dort ist im Ziel 10.2-13 die Vorgabe enthalten, dass der Windkraftausbau zur Sicherung der Aufstellung der Regionalpläne in bestimmte Flächen (u.a. Entwürfe der Regionalplanung) gelenkt werden soll. Ab diesem Zeitpunkt war bekannt, dass in Nordrhein-Westfalen ein entsprechendes Instrument zur Plansicherung geltend soll. Der Plansicherung dient auch die hiesige Regelung. Für nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragte Vorhaben ist die Anweisung der Bezirksregierung innerhalb von 6 Monaten zulässig, nachdem diese von dem Vorhaben in einem Verwaltungsverfahren förmlich Kenntnis erhalten hat.

Die Aussetzung von Entscheidungen über die Vorhabenzulassung soll spätestens am 31. Dezember 2025 enden. Dies gibt – nachdem die Regionalpläne in 2025 vorliegen sollen – hinreichend Zeit zur anschließenden Feststellung der Flächenziele.

### **Zu Nummer 12 d) –g)**

redaktionelle Folgeänderungen

Thorsten Schick  
Matthias Kerkhoff  
Dr. Jan Heinisch  
Dr. Christian Untrieser

und Fraktion

Wibke Brems  
Verena Schäffer  
Mehrddad Mostofizadeh

und Fraktion